



# Satzung

Gültig seit 21.02.2011

## **Präambel**

Anlässlich des 75-jährigen Firmenjubiläums errichtet die BayWa AG eine Stiftung, die die Bedeutung der Landwirtschaft für die Versorgung der Weltbevölkerung deutlich machen soll und dazu dienen soll, die Landwirtschaft bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsstand und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen

#### **BayWa Stiftung.**

Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

## § 2

### Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 2.1. Die Förderung und Verbreitung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, ökologischen Methoden, innovativen Lösungen zur Versorgung der Weltbevölkerung durch die Landwirtschaft einschließlich der nachwachsenden Rohstoffe, die erneuerbaren Energien und der Energiegewinnung hieraus sowie des ökologischen Bauens, z.B. durch Vergabe von

Druckkostenzuschüsse für Publikationen,  
Organisation von Informationsveranstaltungen.

- 2.2. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei der Erforschung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse, ökologischer Methoden, innovativer Lösungen, der nachwachsenden Rohstoffe und der Energiegewinnung hieraus und des ökologischen Bauens zur Sicherstellung der Versorgung der Weltbevölkerung, z.B. durch Vergabe von Stipendien an Studenten.
  
- 2.3. Die Förderung von Schulungsmaßnahmen für die Landwirtschaft über neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und ökologische Methoden, innovative Lösungen, nachwachsende Rohstoffe und die Energiegewinnung hieraus und ökologisches Bauen, z.B. durch Förderung von Schulungseinrichtungen, Vergabe von Stipendien an Schüler.

- 2.4. Die Förderung steuerlich begünstigter Körperschaften, insbesondere Selbsthilfeeinrichtungen und gemeinnütziger Maßnahmen, die den Stiftungszweck verfolgen.
- 2.5. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen bei der Unterstützung sozialer Maßnahmen sowie Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen im In- und Ausland, wie beispielsweise soziale Eingliederung, Bewegungsprogramme, Lernprogramme, Ernährung, Errichtung, Ausstattung und Erhaltung von Bildungsstätten.
- 2.6. Die genannten Beispiele sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu erfüllen.

## § 3

### Einschränkungen

1. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

## § 4

### Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barvermögen von DM 2 Mio. (i.W.: Zwei Millionen Deutsche Mark).

## § 5

### Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
  
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

1. Das Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
2. Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.



## § 7

### Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei vom Vorstand der BayWa AG bestellten Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Die Erteilung von Vollmachten für bestimmte Einzelgeschäfte ist zulässig.
3. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind nach Bedarf, mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden bzw. durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in dringenden Einzelfällen verkürzt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein

Vorstandsmitglied dies unter Nennung der gewünschten Tagesordnung beantragt.

4. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 8 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  
5. Der Vorstand kann einen oder mehrere – auch hauptamtliche – Geschäftsführer ernennen und diese/n mit der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben betrauen und entsprechende Vollmachten erteilen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Mitarbeiter anstellen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.

Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse, soweit hiervon nicht Entscheidungen nach § 8 betroffen sind, im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vorstandes der Stifterin.

Die Beschlüsse zur Satzungsänderung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der

Stiftungsbehörde zuzuleiten und die stiftungsaufsichtliche Genehmigung ist einzuholen.

## **§ 9**

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das nach der Abwicklung verbleibende Restvermögen an eine vom Vorstand der Stifterin zu bestimmende, als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 genannten Aufgaben.

## **§ 10**

### **Aufsichtsbehörde**

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Die Stiftung unterwirft sich der regelmäßigen jährlichen Prüfung durch eine von dem Vorstand der Stifterin zu benennende(n) Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung ist mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern am 21.11.1997 in Kraft getreten. Eine Änderung der Satzung erfolgte mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern am 21.02.2011.



Klaus Josef Lutz

Vorstandsvorsitzender  
BayWa Stiftung



Andreas Helber

stv. Vorstandsvorsitzender  
BayWa Stiftung

BayWa Stiftung

Arabellastraße 4

81925 München

Telefon +49 89 9222-2701

Telefax +49 89 9212-2701

E-Mail [stiftung@baywa.de](mailto:stiftung@baywa.de)

[www.baywastiftung.de](http://www.baywastiftung.de)